

# RS Vwgh 1989/6/12 88/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1989

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975;

StGB §6 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Einen für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften Verantwortlichen trifft im Falle der Beiziehung eines geeigneten Sachverständigen diesem gegenüber eine gewisse, wenn auch eingeschränkte Kontrollpflicht. So hat er das Gutachten des Sachverständigen nicht nur auf seine Vollständigkeit - in Bezug auf den erteilten Auftrag - sondern auch daraufhin zu überprüfen, ob ihm sonstige, auch für einen Laien bei Anwendung der nötigen und zumutbaren Sorgfalt erkennbare Mängel anhaften, wie etwa, dass es auf offenkundig unrichtigen Voraussetzungen beruht. Die besagte Verpflichtung erfließt aus der - auch im Falle der Beiziehung eines geeigneten Sachverständigen weiterhin gegebenen - Verantwortlichkeit für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100169.X05

## Im RIS seit

12.06.1989

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)